

Für die Marktgemeinde Bezau

Sachbearbeiter:

Lukas Rüf

Tel:

+43 5512 26000-21

Fax:

+43 5512 26000-4

E-Mail:

baurecht@regiobregenzerwald.at

Zahl:

be131.9-4/2021-2-6

Datum:

27.01.2021

Antragsteller:

Josef Manser, Pelzrain 502/1, 6870 Bezau

Vorhaben:

Abbruch Carport / Neubau Garage

Standort:

Gst.-Nr. 3338, KG 91003 Bezau

KUNDMACHUNG

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 01.12.2020, eingelangt bei der Behörde am 02.12.2020, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Abbruch Carport / Neubau Garage auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 3338, KG 91003 Bezau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen von Thomas Klocker, vom 01.12.2020 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag 12.02.2021

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung eine FFP2 Maske tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Wir bitten sie daher eine FFP2 Maske und einen Stift mitzubringen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit FFP2 Maske.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Marktgemeinde Bezau, www. Bezau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister im Auftrag

Lukas Rüf



Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Bezau Tel.: 05514 2213 E-mail: gemeinde@bezau.cnv.at

An der Amtstafel angeschlagen am 28.01.2021 abgenommen am



Auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht am 28.01.2021